

für den Geschädigten außer Betracht bleibt.

Zur Bestimmung der Höhe als auch des Ausmaßes und der Art des Schadens ist nicht nur der verursachte, sondern ggf. auch der beabsichtigte Schaden zu ermitteln. Verfolgte der Täter das Ziel, einen weitergehenden Schaden als den tatsächlich eingetretenen herbeizuführen, muß der angestrebte Schaden beurteilt werden. Hier ist zu prüfen, ob ein Vergehen vorliegt.

5. Für die Entscheidung, ob ein Diebstahl oder ein Betrug als Verfehlung oder als Vergehen zu verfolgen ist, sind **alle objektiven und subjektiven Umstände der Tat** zusammenhängend zu prüfen. Bei der Abgrenzung zum Eigentumsvergehen sind an die Qualität der übrigen für eine Verfehlung sprechenden Umstände in dem Maße höhere Anforderungen zu stellen, in dem sich die Höhe des Schadens der Grenze von 50 Mark nähert oder diese sogar unwesentlich übersteigt (vgl. BG Halle, NJ 1969/10, S. 316).

6. Zu den weiteren objektiven Umständen, die für die Bewertung einer Handlung als Verfehlung bedeutsam sind, gehört die **Begehungsweise** als Ausdruck der Tatintensität. Werden Hindernisse zum Schutz und zur Sicherung des Eigentums beseitigt oder überwunden, ist das ebenso wie die Benutzung bestimmter Tatwerkzeuge oder Tatmittel meist Ausdruck beträchtlicher Tatintensität. Dazu gehören insbesondere Einbruch, Einschleichen oder anderweitiges Eindringen in verschlossene Räume, arbeitsteiliges Vorgehen mehrerer Beteiligten oder raffinierte Tatmethoden usw. bei betrügerischen Handlungen. Das Vorliegen solcher Tatumstände kann unabhängig vom Schaden die Geringfügigkeit der Tat ausschließen und sie zum Vergehen qualifizieren. Gemeinschaftliches und arbeitsteiliges Handeln mehrerer Täter schließt jedoch nicht generell die Bewertung der Handlung als Verfehlung aus.

7. Gegenstand einer Verfehlung kann in der Regel nur eine **erstmalige Tat** sein.

Eine erstmalige Tat liegt grundsätzlich nicht mehr vor, wenn der Rechtsverletzer

- wegen Diebstahls oder Betrugs von einem staatlichen Gericht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde und die ausgesprochene Maßnahme zum Zeitpunkt der Begehung der erneuten Rechtsverletzung noch nicht getilgt ist (§ 24 ff. StRG),
- sich wegen einer Eigentumsverfehlung oder eines Eigentumsvergehens vor einem gesellschaftlichen Gericht verantworten mußte und eine Erziehungsmaßnahme ausgesprochen wurde, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt (§ 60 KKO, § 56 SchKO),
- wegen einer Eigentumsverfehlung von dem ermächtigten Mitarbeiter einer Verkaufseinrichtung mit einem Geldbetrag (§ 5 Abs. 2 der 1. DVO zum EG StGB/StPO), von dem Disziplinarbefugten mit einer Disziplinarmaßnahme (§4 der 1. DVO zum EGStGB/StPO) oder von der Volkspolizei durch polizeiliche Strafverfügung mit einer Geldbuße (§7 der 1. DVO zum EGStGB/StPO) zur Verantwortung gezogen wurde und die Anwendung der Maßnahme nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

Das Merkmal „erstmalige Tat“ läßt im Einzelfall die Ausnahme zu, frühere Rechtsverletzungen unberücksichtigt zu lassen, wenn die erneute Tat zu der zurückliegenden in keinem inneren Zusammenhang steht oder wenn neben einem sehr geringen Schaden auch die Tatintensität sehr gering war und die Persönlichkeit des Rechtsverletzers überwiegend positiv ist.

**Die mehrfache Begehung** von Gesetzesverletzungen weist in der Regel darauf hin, daß keine Verfehlung, sondern eine Straftat vorliegt. Hat der Täter aber durch relativ einfache Begehungsweise in kurzer Zeit in mehreren Fällen wenige Gegenstände von geringem Wert entwendet, ist nicht ohne weiteres auf das Vorliegen einer Straftat zu schließen (vgl. BG Halle, NJ 1976/18, S. 562).

8. Subjektiv ist **Vorsatz** erforderlich. Zur Einschätzung der **Persönlichkeit des Täters**